

DEBRIV-Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums vom 25.06.2020 zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV)

Zusammenfassung und wesentliche Forderungen der Braunkohlenindustrie

Der Durchführungsbeschluss 2017/1442 der EU-Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen (LCP BREF) wurde am 17.08.2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Bereits ab 18.08.2021 sind die EU-Vorgaben von den betroffenen Anlagen - vorbehaltlich von Ausnahmen - einzuhalten. Der DEBRIV begrüßt, dass das BMU mit dem o.g. Verordnungsentwurf nun die Verbändebeteiligung eingeleitet hat, obgleich die Anpassungen der Rechtsverordnungen gemäß § 7 Absatz 1a) BImSchG innerhalb eines Jahres nach dem EU-Durchführungsbeschluss – also am 17.08.2018 – hätten verabschiedet sein müssen. **Durch diese rund zweijährige Verspätung besteht für ggf. notwendige Nachrüstungen im Anschluss an die Novellierungen der 13./17. BImSchV nur noch sehr wenig Zeit für die Betreiber sowie für die Behörden im Hinblick auf die Durchführung der Genehmigungsverfahren. Weitreichendere Maßnahmen sind unter diesen Umständen keinesfalls mehr fristgerecht umzusetzen und selbst für Anpassungen von Messgeräten, wie im VO-Entwurf gefordert, wird die Zeit knapp. Insofern sind den Betreibern bei Bedarf Übergangsfristen einzuräumen.**

Zu kritisieren ist auch, dass der Referentenentwurf bei einer Reihe zentraler Emissionsgrenzwerte von der seit 2016 von der Bundesregierung geäußerten und im europäischen BREF-Prozess vertretenen Fachbewertung abweicht und es unterlässt, die fehlerhaften Ableitungen von Emissionsbandbreiten im BREF-Prozess durch eine entsprechende Ausnutzung des nationalen „*erheblichen Ermessensspielraums ... bei der Festlegung der Grenzwerte für ... Stickoxide und Quecksilber*“ (vgl. EuGH, Rs. C-172/19 P, Beschluss vom 31.01.2020, Rn. 10) zu heilen.

Die Emissionsanforderungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind für Braunkohlekraftwerke insbesondere im Hinblick auf Quecksilber, Stickoxide und Schwefeloxide sehr anspruchsvoll. Die Mitgliedsunternehmen streben an, diese Grenzwerte, die der von der EU vorgegebenen Bandbreite entsprechen, mit ihren Anlagen mit entsprechenden, der Laufzeit der Anlagen angemessenen Anpassungen möglichst einzuhalten.

Bei der Umsetzung der neuen EU-Emissionsstandards ist unbeschadet von den konkreten neuen Grenzwerten zu berücksichtigen, dass die Emissionen durch Braunkohlekraftwerke in Deutschland durch den nun gesetzlich verordneten Kohleausstieg bis 2030 um über 60% und bis spätestens 2038 auf null sinken werden. Damit leistet die Braunkohlenindustrie durch den Kohleausstieg erneut einen weit überproportionalen Beitrag zur Minderung von Schadstoffemissionen in Deutschland.

Spielräume aber auch Notwendigkeiten für weitere Verschärfungen bestehen daher nicht. Andernfalls wäre der Weiterbetrieb der Kraftwerke akut gefährdet. Ein Kohleausstieg durch die umweltpolitische Hintertür und Strukturbrüche in den Braunkohlerevieren soll jedoch nach dem politischen Willen der Bundesregierung und der Koalitionsparteien ausgeschlossen werden.

Neben diesen inhaltlichen Schwerpunkten gibt es eine Reihe von Kritikpunkten an Neuregelungen im Verordnungsentwurf, die nicht mit der Umsetzung des BREF-Dokuments für Großfeuerungsanlagen begründbar sind. Hierzu werden nachfolgend Änderungsvorschläge mitgeteilt.

Im Einzelnen:

1. Wesentliche Anforderungen in § 28 für Quecksilber-, Stickoxid- und Schwefeloxidemissionen

Die in § 28 des Entwurfs zur Änderung der 13. BImSchV enthaltenen Anforderungen für bestehende Braunkohlenkraftwerke im Hinblick auf die Quecksilber-, Stickoxid- und Schwefeloxidemissionen bzw. auf alternative Schwefelabscheidegrade

- gewährleisten einen hohen Umweltschutzstandard und verschärfen die bisher geltenden Grenzwerte der 13. BImSchV deutlich;
- stehen im Einklang mit den fehlerhaften aber für die Umsetzung zugrundeliegenden europäischen Emissionsvorgaben (LCP BREF);
- berücksichtigen den im Koalitionsvertrag verankerten Grundsatz der 1:1-Umsetzung von europäischen Umweltvorgaben weitgehend;
- zwingen Anlagenbetreiber zu aufwändigen technischen Nachrüstungen;
- gehen teilweise über den Stand der Technik hinaus;
- berücksichtigen, dass heute keine weitergehenden, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden Minderungstechnologien für große Braunkohlenkraftwerke verfügbar sind;
- berücksichtigen die geogenbedingten Brennstoffeigenschaften;
- verhindern effektiv Verlagerungseffekte zur Emission anderer Schadstoffe und
- verhindern eine Aushöhlung des im Rahmen des politischen Kompromisses gefundenen Kohleausstiegspfades (KWSB/Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung).

Die im BMU-Referentenentwurf vorgeschlagenen, weiter abgesenkten Grenzwerte und Schwefelabscheidegrade sind für Braunkohlenkraftwerke die Grenze *(des unter den Vorgaben des Kohleausstiegs)* technisch und ökonomisch Leistbaren. Weitere Verschärfungen dieser Grenzwerte würden zu einem kurzfristigen Kohleausstieg durch die umweltpolitische Hintertür führen. Dies würde den Empfehlungen der KWSB und dem darauf basierenden, im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz niedergelegten Ausstiegspfad massiv widersprechen, Strukturbrüche in den Braunkohlerevieren nach sich ziehen und die Bemühungen der Regierung um einen geordneten Kohleausstieg konterkarieren.

Es besteht daher kein Spielraum, diese Grenzwerte im weiteren Verordnungsgebungsverfahren nochmals zu verschärfen.

2. Artikel 1, § 5 Absatz 6 des Entwurfs der 13. BImSchV

sollte wie folgt geändert werden:

„(6) Großfeuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren 1500 Betriebsstunden oder mehr jährlich in Betrieb sind, sind **bei beim jeweils ausschließlichen** Einsatz von festen Brennstoffen, ausgenommen Kohle, flüssigen Brennstoffen **und bei Einsatz von oder** Biobrennstoffen so zu errichten und zu betreiben, dass sie ab dem 1. Januar 2025 einen Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 85 mg/m³ im Jahresmittel nicht überschreiten.“

Begründung:

Es ist unklar, welcher NO_x-Grenzwert bei der Mischverfeuerung von Biobrennstoffen in Kohlekraftwerken zum Zuge kommen würde. Die Mischverfeuerung von Biobrennstoffen in

Kohlekraftwerken kann zur CO₂-Minderung beitragen und sollte nicht dadurch verhindert werden, dass der NO_x-Grenzwert aufgrund dessen auf 85 mg/Nm³ verschärft wird. Der Änderungsvorschlag dient zur Klarstellung, dass der Grenzwert von 85 mg/Nm³ nur beim ausschließlichen Einsatz von Biobrennstoffen gilt, aber nicht bei deren Mischverfeuerung in Kohlekraftwerken.

3. Artikel 1, § 13 Absätze 1, 3 und 4 des Entwurfs der 13. BImSchV
sollten wie folgt geändert werden:

„(1) Der Betreiber hat die Brennstoffdaten der **zum Betrieb der Anlage** eingesetzten Brennstoffe gemäß Anlage 1 zu ermitteln. Der Betreiber ermittelt **dazu mit einer Stichprobe** die Daten nach Satz 1; ~~im Einklang mit es sei denn an den Brennstoff werden nach Norm~~
Mindestanforderungen gestellt oder der jeweilige Luftschadstoff wird in der Emissionserklärung gemäß 11. BImSchV bereits erfasst. Die Analyse erfolgt im Einklang mit EN-Normen. ISO-Normen, nationale oder andere internationale Normen können angewendet werden, sofern sie die Bereitstellung von Daten gleicher wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

(3) Der Betreiber führt bei Einsatz von Braunkohle die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ermittlung regelmäßig wiederkehrend **einmal pro Quartal** ~~alle drei Monate~~ aus, bei Einsatz von anderen Brennstoffen regelmäßig wiederkehrend jedes Jahr aus. **Die Behörde soll die Fristen auf einmal pro Jahr bei Einsatz von Braunkohle bzw. auf einmal in Abstand von 2 Jahren bei Einsatz von anderen Brennstoffen verlängern, wenn sich die Stoffkonzentrationen innerhalb eines genehmigten Brennstoffbandes befinden oder** das Ergebnis einer Bestimmung vom Mittelwert der drei vorhergehenden Bestimmungen um weniger als ~~10~~ **25** Prozent abweicht. ~~ist für den Parameter die Zeitspanne nach Satz 1 jeweils zu verdoppeln.~~

(4) Bei Einsatz eines neuen, **bisher nicht eingesetzten Regelbrennstoffes** ~~oder wenn eine signifikante Änderung eines oder mehrerer Brennstoffdaten anzunehmen ist~~ führt der Betreiber umgehend eine erneute Ermittlung nach Absatz 1 aus.“

Begründung:

Zu § 13 (1):

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen Nummer 9 Buchstabe ii des BREF LCP-Durchführungsbeschlusses.

Für die Brennstoffkontrolle ist aus dem für die Verbrennung zuzuführenden Brennstoffstrom eine Stichprobe zu ziehen und auf die relevanten Stoffe gemäß Anlage 1 zu analysieren. Dabei sollten allerdings Luftschadstoffe, die bereits in der Emissionserklärung erfasst werden, von der Analyse ausgenommen werden, da insoweit ausreichende Kenntnisse zum Emissionsverhalten auf Basis der Berichterstattung zur Emissionserklärung gemäß 11. BImSchV vorliegen. Zündbrennstoffe mit per Norm festgelegten Mindestqualitäten sind von der Beprobung auszunehmen. Aufgrund der kurzen Anfahrzeiten ist deren Emissionsbeitrag zu vernachlässigen.

An die Stichprobe sollten zudem keine spezifischen Probenahmeanforderungen gestellt werden, weil die Probenahme nur der allgemeinen Datenerhebung über eingesetzte Brennstoffe dienen soll. Die Brennstoffkontrolle bezieht sich nur auf die zum Betrieb eingesetzten Brennstoffe. Feste,

flüssige und gasförmige Zündbrennstoffe sowie Brennstoffe zur Stützfeuerung sollten von dieser Kontrolle ausgenommen werden.

Zu § 13 (3):

Die Regelung zur Verlängerung von Fristen dient der Berücksichtigung von Auslegungs- und Erfahrungswerten der Betreiber. Die geogen bedingten Schwankungsbreiten der Brennstoffe erfordern eine höhere Abweichung von 25% vom Mittelwert der vorhergehenden Bestimmungen. Ein hohes Niveau an Vorsorge für die Schutzgüter des BImSchG wird ohnehin durch die zu überwachenden, sich verschärfenden Emissionsanforderungen sichergestellt.

Zu § 13 (4):

Die Regelung sollte der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nummer 9 Doppelbuchstabe ii des BREF LCP-Durchführungsbeschlusses dienen. Nur wenn sich im Falle eines Brennstoffwechsels signifikante Änderungen der Brennstoffdaten ergeben und mit einer Relevanz für die Schadstofffreisetzung zu rechnen ist, sollte eine zusätzliche Brennstoffkontrolle durchgeführt werden.

4. Artikel 1, § 18 Absatz 6 des Entwurfs der 13. BImSchV

sollte wie folgt geändert werden:

„Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn durch andere Prüfungen, insbesondere der Brennstoffe nach § 13 sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach ~~§ 5 Absatz 2 und nach~~ § 28 Absatz 1 Satz 2 ~~Nummer 1 Buchstabe b und~~ Nummer 2 Buchstabe b, oder nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b, oder nach § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b für Quecksilber und seine Verbindungen zu weniger als 50 Prozent in Anspruch genommen werden und sich aus den Einzelmessungen ergibt, dass der jeweils geltende Emissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert ~~und den Tagesmittelwert~~ sicher eingehalten wird. In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen nach § 20 Absatz 3 durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.“

Begründung:

Im Entwurf ist dieser Absatz eng an § 21 (5) der derzeit geltenden 13. BImSchV angelehnt. Verschärfend wirkt jedoch,

- dass nicht nur der Tages- sondern auch der Jahresmittelgrenzwert zu weniger als 50% in Anspruch genommen werden soll (also für Feuerungsanlagen > 300 MW_{th}: 0,0005 mg/Nm³).
- dass sich die Regelung auf Grenzwerte für Neuanlagen und nicht auf die anlagenspezifische Regelung bezieht.

Damit wird die Hürde zur Befreiung von kontinuierlichen Messungen für Anlagen so hochgelegt, dass sie aufgrund des äußerst niedrigen Wertes nicht mehr in Anspruch genommen werden kann und ins Leere läuft. Praxisgerecht wäre, dass nur auf den Tagesmittelwert Bezug genommen wird und die Bezugnahme auf Jahresmittelgrenzwerte gänzlich gestrichen wird.

Soweit die Tagesmittelgrenzwerte zu weniger als 50 Prozent in Anspruch genommen werden, sollten z.B. die bestehenden Kohlekraftwerke auch zukünftig von der Befreiung von der kontinuierlichen Messung profitieren können, wenn sie zusätzlich die künftig im Jahresmittel geltenden Grenzwerte sicher einhalten. Die zusätzliche Forderung nach einer ‚sicheren Einhaltung des Tagesmittelwertes‘ unter dem vorhergehenden Vorbehalt, dass die Regelung nur dann angewendet werden darf, wenn ‚der Tagesmittelwert zu weniger als 50 % in Anspruch genommen wird‘, stellt eine unnötige Doppelregelung dar und ist herauszunehmen.

5. Artikel 1, § 19 Absatz 1 des Entwurfs der 13. BImSchV (und § 17 Absatz 1 der 17. BImSchV) sollten wie folgt geändert werden:

„Während des Betriebes der Anlage ist aus den nach § 17 ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte **im Tages- und Halbstundenmittel** nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den **so berechneten** Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Jeder Tag, an dem mehr als sechs Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist ungültig. **Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind durch die zuständige Behörde Sonderregelungen zu treffen.** Sind mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen ungültig, hat die zuständige Behörde den Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern. **Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind durch die zuständige Behörde Sonderregelungen zu treffen.**“

Begründung:

Bei dieser Vorschrift im BMU-Referentenentwurf handelt es sich um eine einseitige Verschärfung im nationalen Recht, die nicht durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen gerechtfertigt ist.

Im Vergleich zum europäischen Recht für Großfeuerungsanlagen stellt die bereits bestehende deutsche Regelung zum Umrechnungsverbot bei Sauerstoffgehalten unterhalb des Bezugssauerstoffs für Luftschadstoffe mit spezifischen Abgasreinigungstechniken eine Besonderheit dar. Diese Berechnungsvorgabe mit dem Umrechnungsverbot führt bei O₂-Anteilen in Feuerungsanlagen unterhalb des in der 13. BImSchV genannten Bezugssauerstoffs zu weiteren Grenzwertverschärfungen in der Größenordnung von bis zu 20%. Da die neuen in der Novelle der 13. BImSchV genannten Emissionsgrenzwerte sehr dicht an der Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen liegen, entscheidet diese spezifisch deutsche Verschärfung maßgeblich über die Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich und schließlich über den Weiterbetrieb und ist somit bei der Festsetzung von Grenzwerten – insbesondere auch im internationalen Vergleich unbedingt zu beachten.

Das O₂-Umrechnungsverbot ist auf die Berechnung der Tages- und Halbstundenmittelwerte zu beschränken. Dies würde sicherstellen, dass derzeit schon einzuhaltende Grenzwerte unverändert fortbestehen. Die Berechnung von Jahresmittelwerten ist jedoch aus diesem

Berechnungsalgorithmus herauszunehmen (siehe hierzu den nachfolgenden Änderungsvorschlag unter Ziffer 6). Der vorletzte Satz sollte an das Ende des Textes gesetzt werden; denn der letzte Satz steht in einem engen inhaltlichen Kontext zum drittletzten Satz.

6. Artikel 1, § 19 Absatz 2 des Entwurfs der 13. BImSchV und Artikel 2, Nr. 6b) (= § 17 Absatz 5 des Entwurfs der 17. BImSchV)

sollten wie folgt geändert werden:

„(2) Jahresmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte **ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 2** zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres **ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 2** zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen. **Satz 1 gilt nur für Anlagen mit mehr als 1.500 Benutzungsstunden pro Jahr. Jahresmittelwerte nach Satz 1 sind auch dann zu berechnen, wenn die Anlage keiner auf das Jahr bezogenen Emissionsbegrenzung unterliegt.**“

Begründung:

Bei dieser Vorschrift im BMU-Referentenentwurf handelt es sich um eine einseitige Verschärfung im nationalen Recht, die nicht durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen gerechtfertigt ist.

Das in § 19 Absatz 1 enthaltene O₂-Umrechnungsverbot ist auf die Berechnung der Tages- und Halbstundenmittelwerte zu beschränken. Die im BREF LCP ausgewiesenen Emissionsbandbreiten im Jahresmittel sind grundsätzlich auf normierte Kraftwerksdaten zurückzuführen. Eine in Deutschland nicht aber EU-weit bestehende Vorgabe ist dann entsprechend für die Berechnung von Jahresmittelwerten aus diesem Berechnungsalgorithmus herauszunehmen.

Da die für das BREF LCP ermittelten Emissionsbandbreiten im Jahresmittel grundsätzlich auf Anlagen mit mehr als 1500 Betriebsstunden pro Jahr zurückzuführen sind, ist die JMW-Bildung auf Anlagen mit mehr als 1500 Betriebsstunden zu beschränken.

Mit der neuen Vorgabe in § 19 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wären Jahresmittelwerte zu ermitteln, die nach der 13. BImSchV für die Überwachung von Luftschadstoffen keine Relevanz haben. Auch für die Erfüllung der jährlichen Berichtspflichten gemäß § 22 sind sie ungeeignet. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist das Anlegen solcher nutzlosen Daten zu vermeiden und die Vorgabe zu streichen. Die hierauf bezogenen Ausnahmeregelungen im § 28 können ebenfalls entfallen.

7. Artikel 1, § 20 Absatz 2 des Entwurfs der 13. BImSchV und Artikel 2, Nr. 7b) (= § 18 Absatz 3 des Entwurfs der 17. BImSchV)

sollten wie folgt geändert werden:

„Der Betreiber hat Messungen nach Absatz 1 nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme **mindestens an drei Tagen** durchführen zu lassen. Soweit die Abschnitte 2, 3, 4, 5 oder 6 keine abweichenden Vorschriften zur Wiederholungsmessung enthalten, hat der Betreiber Wiederholungsmessungen regelmäßig wiederkehrend spätestens alle drei Jahre **mindestens an drei Tagen** durchführen zu lassen.“

Begründung:

Bei dieser Vorschrift im BMU-Referentenentwurf handelt es sich um eine einseitige Verschärfung im nationalen Recht, die nicht durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen gerechtfertigt ist.

Im Gegensatz zur derzeit geltenden 13. BImSchV ist im BREF LCP anstelle von Einzelmessungen die Bezeichnung ‚Periodische Messung‘ eingeführt worden und als *„Ermittlung einer Messgröße (einer bestimmten, quantitativ zu messenden Größe) in festgelegten Zeitabständen“* definiert worden. Einerseits zeigt der direkte Vergleich zu den im Referentenentwurf vom 25. Juni 2020 enthaltenen Vorgaben an Einzelmessungen, dass offensichtlich erhebliche Unterschiede bestehen. Andererseits wird es aufgrund des volatilen Einsatzes der Kraftwerke immer schwieriger geeignete Messzeiträume an 3 Tagen einer Prüfstelle zur Durchführung von Einzelmessungen bereitzustellen. In Übereinstimmung mit dem BREF LCP sollten die Einzelmessungen statt an drei Tagen auch an einem Tag durchgeführt werden können. Die Festlegung zur Messung an drei Tagen ist zu streichen.

8. Artikel 1, § 28 Absatz 3 Nr. 3 des Entwurfs der 13. BImSchV

sollte wie folgt geändert werden:

„3. Abweichend von Satz 1 **Nummer 2** Buchstabe b darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 0,007 mg/m³ für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden, wenn ...“

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung des vom Verordnungsgeber Gewollten.

9. Artikel 1, § 28 Absatz 8, Nr. 3 und 5 bis 8 des Entwurfs der 13. BImSchV

sollten wie folgt geändert werden:

„3. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, ~~wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 85 Prozent nicht unterschreiten darf;~~

5.

bei bestehenden Anlagen mit zirkulierender oder druckaufgeladener Wirbelschichtfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 180 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, ~~wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 85 Prozent nicht unterschreiten darf;~~

6.

bei bestehenden sonstigen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr eine Emissionsgrenzwert von 130 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, ~~wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 85 Prozent nicht unterschreiten darf;~~

7.

bei Altanlagen, ausgenommen Anlagen mit zirkulierender oder druckaufgeladener Wirbelschichtfeuerung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr eine Emissionsgrenzwert von 130 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, ~~wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 85 Prozent nicht unterschreiten darf;~~

8.

bei 2003-Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich im Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von 220 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 440 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wobei der Emissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet ~~und der Schwefelabscheidegrad einen Wert von 85 Prozent nicht unterschreiten darf.~~

Begründung:

Bei dieser Vorschrift im BMU-Referentenentwurf handelt es sich um eine einseitige Verschärfung im nationalen Recht, die nicht durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen gerechtfertigt ist.

Mit § 28 (8) Nr. 7 sind für Altanlagen die im Jahresmittel, Tagesmittel und Halbstundenmittel einzuhaltenden Grenzwerte ausgeführt. Zusätzlich wird die übergeordnete Vorgabe gemäß § 28 (1) Nr. 2 e) mit „...es darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 Prozent nicht unterschritten werden;“ wiederholt. Da jedoch die Ausnahme von der SAG-Nachweisführung bei SO₂-Anteilen von < 50 mg/Nm³ im Rauchgas nicht wiederholt wird, ist zu befürchten, dass die generelle Befreiung vom SAG bei sehr niedrigen SO₂-Anteilen im Rauchgas damit aufgehoben wird. Dies wäre eine Verschärfung gegenüber den Vorgaben im BREF LCP und in der derzeit geltenden 13. BImSchV. Da es im § 28 (8) Nr. 3 und 5 bis 8 keiner Wiederholung der bereits in § 28 (1) Nr. 2 e) enthaltenen, übergreifenden Vorgabe bedarf, ist der Zusatz „wobei der Schwefelabscheidegrad einen Wert von mindestens 85 Prozent nicht unterschreiten darf“ zu streichen.

10. Artikel 1, § 28 Absatz 11 des Entwurfs der 13. BImSchV und § 28 der 17. BImSchV

sollten wie folgt geändert werden:

„(11) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a bestimmten Emissionsgrenzwerten für die Emissionen an anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, darf

- bei bestehenden Anlagen bei Einsatz von Brennstoffen mit einem mittleren Chlorgehalt von 1000 mg/kg trocken oder mehr, ~~und~~
- bei bestehenden Anlagen mit Wirbelschichtfeuerung ~~und oder~~
- bei bestehenden Anlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind,

bei Erfüllung eines dieser Kriterien ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ nicht überschritten werden. Andere als in Satz 1 genannte bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW dürfen einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Andere als in Satz 1 genannte bestehende Anlagen mit einer

Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr dürfen bei Einsatz einer nass arbeitenden Entschwefelungseinrichtung mit nachgeschaltetem rotierenden Gas-Gas-Wärmetauscher einen Emissionsgrenzwert von 7 mg/m³, ansonsten von 5 mg/m³ nicht überschreiten“

Begründung:

Aus dem BREF LCP soll für Anlagen mit Einsatz von festen Brennstoffen ein Emissionsgrenzwert für HCl in die 13. BImSchV neu eingeführt werden. Die abweichende Regelung für bestehende Anlagen lässt aufgrund der gewählten Formulierung unterschiedliche Interpretationen zu, so dass nicht sichergestellt ist, dass für bestehende Wirbelschichtfeuerungen der benötigte höhere Emissionsgrenzwert von 20 mg/Nm³ auf jeden Fall zur Anwendung kommen wird. Es muss sicher ausgeschlossen werden, dass die weiteren Kriterien wie Chlorgehalt von >1000 mg/kg ^{trocken} und weniger als 1500 Betriebsstunden pro Jahr ebenfalls erfüllt werden müssen. Daher sind die Kriterien optisch zu trennen und der Hinweis „bei Erfüllung eines dieser Kriterien“ zu ergänzen.

11. Artikel 1, § 28 Absatz 13 des Entwurfs der 13. BImSchV

sollte wie folgt geändert werden:

„(13) Der Betreiber hat in dem Fall von Absatz ~~10~~ **11** Satz 1, soweit der abweichende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ auf den mittleren Chlorgehalt im Brennstoff zurückgeht, Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der abweichenden Anforderung, insbesondere auf der Grundlage der Brennstoffkontrollen nach § 13, jeweils bis zum 30. April eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren.“

Begründung:

Redaktioneller Änderungsvorschlag zur Klarstellung des vom Verordnungsgeber Gewollten.

12. Artikel 1, § 36 Absatz 3 des Entwurfs der 13. BImSchV

sollte wie folgt geändert werden:

„(3) Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion einsetzen, und die nachfolgend mit Einrichtungen ~~zur Staubabscheidung und~~ zur nassen Entschwefelung ausgestattet sind, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Ammoniak nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich Einzelmessungen gemäß § 20 Absatz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 und § 20 Absatz 4 durchführen zu lassen.“

Begründung:

Die Ammoniak-Abscheidung erfolgt durch die nasse Entschwefelungseinrichtung unabhängig von der Art der Reduktionsverfahren (SCR oder SNCR). Daher sollte die abweichende Regelung in § 36 (3) auch die Anwendung der selektiven nichtkatalytischen Reduktion umfassen.

Im Prozess nicht umgesetztes Ammoniak wird nahezu vollständig in der nassen Entschwefelung abgeschieden. Die Abscheidung von Ammoniak über die Staubabscheidung ist von nachgeordneter Bedeutung. Da Verfahren mit Einsatz von Ammoniak sowohl vor als auch nach der Staubabscheidung etabliert sind, sollte hier nicht noch zusätzlich mit der Benennung der

Staubabscheidung eine weitere Bedingung an die Befreiung von der kontinuierlichen Messung aufgeführt werden.

13. In Artikel 1, § 36 des Entwurfs der 13. BImSchV
sollte folgender neuer Absatz 5 eingefügt werden:

„Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die mit Braunkohle betrieben werden, kontinuierliche Messungen zur Feststellung der Emissionen an Chlorwasserstoff nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen regelmäßig wiederkehrend alle drei Monate auszuführen. Bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW und weniger als 1 500 Betriebsstunden pro Jahr hat der Betreiber Einzelmessungen regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate auszuführen. Wenn die Emissionsgrenzwerte zu weniger als 50 Prozent in Anspruch genommen werden, soll das Messintervall auf eine Einzelmessung pro Jahr verlängert werden.“

Begründung:

Bei dieser Vorschrift im BMU-Referentenentwurf handelt es sich um eine einseitige Verschärfung im nationalen Recht, die nicht durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen gerechtfertigt ist.

BVT 4 des BVT-Merkblatts erfordert keine kontinuierliche Messung von HCl bei Braunkohle, sondern sieht eine vierteljährliche Einzelmessung vor. Bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von < 100 MW und < 1 500 Betriebsstunden pro Jahr ist eine Mindestüberwachungshäufigkeit von einmal pro Halbjahr möglich.

Der Chlorgehalt des Rauchgases

- a. wird bei Anlagen ohne nasschemische Reinigung nur durch den Chloranteil im Brennstoff bestimmt und
- b. ist bei Anlagen mit nasschemischer Reinigung sehr gering.

Der Einsatz von neuer Messtechnik (i.d.R. heißextraktive FTIR-Messtechnik) für die Überwachung einer im Abgas nur im geringen Maße vorkommenden Schadkomponente mit zu vernachlässigender toxikologischer Bedeutung ist nicht verhältnismäßig.

14. Artikel 1, § 38 des Entwurfs der 13. BImSchV
sollte wie folgt geändert werden:

„Der Betreiber von Großfeuerungsanlagen mit Wirbelschichtfeuerung zum Einsatz von festen Brennstoffen oder Biobrennstoffen hat einmal jährlich die Emission von Distickstoffoxid als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit ~~und unter Zugrundelegung eines Emissionswertes von 150 mg/m³~~ zu ermitteln. Dabei finden die auf die Durchführung und den Bericht von Einzelmessungen bezogenen Vorschriften der §§ 20 und 21 Anwendung“

Begründung:

Bei dieser Vorschrift im BMU-Referentenentwurf handelt es sich um eine einseitige Verschärfung im nationalen Recht, die nicht durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen gerechtfertigt ist.

Gemäß BREF LCP ist im BVT 3 eine Mindesthäufigkeit zur Überwachung von Distickstoffoxid von einmal jährlich ausgewiesen. Emissionsbandbreiten für Distickstoffoxid wurden nicht ermittelt. Daher ist in Verbindung mit der Vermeidung von verfahrensverzögernden Risiken die Angabe eines Emissionswertes zu streichen.

- 15. In der Begründung zu Artikel 1, § 39 des Entwurfs der 13. BImSchV und in der Begründung zu Artikel 2, Nr. 10 (= § 28 der 17. BImSchV)**
sollte folgender neuer Satz eingefügt werden:

„Der nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Ablauf der Frist zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zur Verfügung stehende Zeitraum kann in einigen Fällen für nachzurüstende Minderungsmaßnahmen für die Betreiber sowie für die Behörden im Hinblick auf die Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu knapp bemessen sein. Dies rechtfertigt die Erteilung einer befristeten Ausnahme, um eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.“

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 1a BImSchG ist die Bundesregierung in der Pflicht, innerhalb von einem Jahr eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen. Dieser Zeitraum ist bereits um knapp 2 Jahre überschritten. Mit einer Inkraftsetzung der novellierten 13. und 17. BImSchV ist unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsverfahrens eigentlich nicht vor Anfang 2021 zu rechnen. Erst mit der Inkraftsetzung bekommt ein Betreiber die nötige Rechtssicherheit hinsichtlich einzuhaltender neuer Grenzwerte und anlagentechnischer bzw. messtechnischer Anforderungen. D.h. der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungszeitraum schmilzt auf wenige Wochen bis zum in § 39 Abs. 1 der 13. BImSchV bzw. § 28 Absatz 2 der 17. BImSchV genannten Stichtag für die Inkraftsetzung zusammen. Damit geht den betroffenen Betreibern wertvolle Zeit zur Planung (incl. Genehmigungsverfahren) und Umsetzung für notwendig werdende Nachrüstungen verloren. Dies darf den Betreibern nicht angelastet werden (siehe dazu ausführlich: Rebentisch, Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht, 2020, 164-171). Insofern ist den betroffenen Betreibern für Nachrüstungen an der Anlagentechnik eine adäquate Übergangsfrist zu gewähren. Soweit eine dementsprechende Regelung zur Fristverlängerung nicht direkt in die Verordnung selbst eingefügt wird, möchten wir dringend anregen, einen erkenntnisleitenden Hinweis in die Begründung der Verordnung aufzunehmen, dass in den erforderlichen Fällen die Erteilung einer befristeten Ausnahme durch die Landesbehörden gerechtfertigt ist, um den betroffenen Betreibern eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

- 16. In Artikel 1, § 39 des Entwurfs der 13. BImSchV und in § 28 der 17. BImSchV**
sollte folgender neuer Absatz 3a eingefügt werden:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 ist für Anlagen die Einhaltung von Jahresemissionsgrenzwerten erstmalig ab dem Kalenderjahr nachzuweisen, in dem die Anlage nach Inkraftsetzung gemäß Absatz 1 über den gesamten Jahreszeitraum in Betrieb ist.“

Begründung:

Die im BREF LCP ausgewiesenen Emissionsbandbreiten sind auf Basis von Daten eines vollständigen Kalenderjahres ermittelt worden. Dem folgend ist die Einhaltung für das erste vollständige Kalenderjahr nach Auslaufen der Umsetzungsfrist eines jeden BREF nachzuweisen.

Für das BREF LCP führt dies zur einer verbindlichen Nachweisführung beginnend ab dem Kalenderjahr 2022.

17. Artikel 1, Anlage 4 des Entwurfs der 13. BImSchV und Artikel 2, Nr. 12 b) (= Anlage 3 Nr. 1 der 17. BImSchV)

sollten wie folgt geändert werden:

„1. Der Wert des Konfidenzintervalls von 95 Prozent eines einzelnen Messergebnisses darf an der für den Tagesmittelwert ~~und den Jahresmittelwert~~ festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden Prozentsätze dieser Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten: ...“

Begründung:

Die derzeit geltende 13. BImSchV verwendet als Bezug den für das Tagesmittel geltenden Emissionsgrenzwert. Messgeräte mit Zulassung zur Ermittlung der tatsächlichen Emissionen eines Kraftwerkes müssen festgelegte Anforderungen erfüllen, die im Betrieb im Rahmen von Funktionsprüfungen/Kalibrierungen nachgewiesen werden müssen. Dazu gehört auch der Nachweis zur Einhaltung festgelegter Messunsicherheiten. Gemäß Entwurf soll zukünftig vorgesehen werden, dass zusätzlich die Einhaltung der Messunsicherheiten auch für den Jahresmittelwert nachzuweisen sein soll. Wegen der kleineren Bezugswerte dürfte dies für viele im Einsatz befindliche Messgeräte eine unüberwindbare Hürde werden. Da zu befürchten ist, dass dann sowohl vielfach vorzeitig Messgeräte zu ertüchtigen als auch die Emissionsauswertesysteme zu erweitern wären, ist diese Verschärfung abzulehnen. Dabei ist zu bedenken ist, dass ein flächendeckender Austausch von Messgeräten in absehbarer Zeit mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Geräte am Markt gar nicht möglich sein dürfte.

In Anlage 4 Nr. 1 ist die im Entwurf neu aufgenommen Formulierung „und den Jahresmittelwert“ daher wieder herauszunehmen. Es muss klargestellt werden, dass ein eindeutiger Bezug auf den Grenzwert im Tagesmittel herzustellen ist.

18. Artikel 2 Nr. 2f) (= § 2 (24) des Entwurfs der 17. BImSchV)

sollte wie folgt lauten:

„(24) Rauchgasentschwefelungseinrichtung ist eine aus einer oder einer Kombination von Abgasreinigungseinrichtungen bestehende Einrichtung zur Senkung der Schwefeloxid-Emissionen einer Feuerungsanlage.“

Begründung:

Im Entwurfstext Dopplung mit Ziffer (21) vorhanden, Text für Ziffer (24) in Analogie zu § 2 Ziffer (28) des Entwurfs zur 13. BImSchV.

19. Artikel 2 Nr. 6 (= § 17 Absatz 5 des Entwurfs zur Überarbeitung der 17. BImSchV)

sollte wie folgt geändert werden:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 hat der Betreiber einer abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlage die im Jahresmittel einzuhaltenden Grenzwerte der Anlage 3 Nummer 3.1, 3.4 und 3.5 auf der Grundlage der nach Anlage 4 validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen. **Satz**

1 gilt nur für Anlagen mit mehr als 1.500 Benutzungsstunden pro Jahr. Jahresmittelwerte nach Satz 1 zweiter Halbsatz sind auch dann zu berechnen, wenn kein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert, wohl aber ein im Tagesmittel einzuhaltender Grenzwert vorgeschrieben ist.“

Begründung:

Für mitverbrennende Großfeuerungsanlagen ist für Benutzungsstunden von jährlich kleiner 1.500 Stunden die Bildung eines repräsentativen Jahresmittelwertes nicht sinnvoll. Dieser Betrieb ist durch häufige Lastwechsel und In- bzw. Außerbetriebnahmen der Anlagen bestimmt, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Emissionsbegrenzung für den Tagesmittelwert aus technologischer Sicht notwendig machen.

20. Artikel 2 Nr. 12 f) (= Anlage 3 Nr. 3.5 des Entwurfs zur Überarbeitung der 17. BImSchV) sollte wie folgt geändert werden:

„3.5 Feste Emissionsgrenzwerte für Ammoniak, Staub, gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, und Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, alle Brennstoffe (Jahresmittelwerte, Tagesmittelwerte) in abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen

Als im Tagesmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte gelten die nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorgeschriebenen im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte. **Abweichend von den bestimmten Emissionsgrenzwerten gilt bei Wirbelschichtfeuerungen ein Tagesmittelwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, von 100 mg/m³.** Soweit die Verordnung nach Satz 1 keine kontinuierliche Emissionsüberwachung vorschreibt, gelten die in ihr als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit festgelegten Emissionsgrenzwerte als Emissionsgrenzwerte, die im Tagesmittel einzuhalten sind. Soweit die Verordnung nach Satz 1 zusätzlich im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte vorschreibt, gilt für diese Satz 1 entsprechend. Die Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, werden unabhängig von der Verordnung nach Satz 1 fest vorgeschrieben und betragen 5 mg/m³ für den Jahresmittelwert und 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert.“

Begründung:

Bei dieser Vorschrift im BMU-Referentenentwurf handelt es sich um eine einseitige Verschärfung im nationalen Recht, die nicht durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen gerechtfertigt ist.

In dem Verordnungsentwurf werden unter Nummer 3.5 im Vergleich zur bestehenden 17. BImSchV erstmalig Jahresmittelwerte und Tagesmittelwerte unter einer Nummer zusammengeführt. Hinsichtlich der Grenzwertvorgaben wird in der neuen Fassung weitestgehend auf die Vorgaben der Neufassung der 13. BImSchV (Artikel 1 des Verordnungsentwurfes) verwiesen.

In diesem Zusammenhang wurden für Anlagen mit Wirbelschichtfeuerung die Emissionsgrenzwerte im Tagesmittel für Chlorverbindungen aus der bestehenden 17. BImSchV nicht übernommen. Die BVT-Schlussfolgerungen (EU 2017/1442, Tabelle 5, Fußnote 2) geben nur für die ausschließliche Verbrennung von festen Brennstoffen einen Jahresmittelwert oder

Mittelwert der im Verlauf eines Jahres gewonnenen Proben von 20 mg/m³ vor. Ein neuer Tagesmittelwert wird nicht vorgegeben.

Daher sollte im Fall der Mitverbrennung die abweichende Regelung, die bei Wirbelschichtfeuerungen einen Tagesmittelwert von 100 mg/m³ vorsieht, aus der bestehenden 17. BImSchV (Anlage 3, Nr. 3.5.1) fortgeschrieben werden. Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, dass bei Anlagen mit Wirbelschichtfeuerung in der Regel keine nachgeschalteten Rauchgasreinigungskomponenten mit Möglichkeit zur Chlorreduktion (REA) vorhanden sind und aufgrund natürlich schwankender Brennstoffeigenschaften der zur Mitverbrennung eingebrachten Stoffe einzelne Tagesmittelwerte deutlich über dem im Verordnungsentwurf für die reine Verbrennung von Braunkohle vorgegebenen „Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist“ liegen können (vgl. § 28 Absatz 1 Nr. 4).

Die Mitverbrennung von Abfällen, Klärschlamm und Tiermehl in Kohlekraftwerken kann zur CO₂-Minderung beitragen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Entsorgungswirtschaft. Diese Beiträge sollten nicht dadurch verhindert werden, dass die Mitverbrennung in Wirbelschichtfeuerungsanlagen durch einseitige nationale Verschärfungen unmöglich gemacht wird.

- 21. Artikel 2, Nr. 13 b) (= Anlage 4, Nr. 3 des Entwurfs zur Überarbeitung der 17. BImSchV) und Artikel 1, Anlage 4 Nr. 1 Satz 2 des Entwurfs der 13. BImSchV** sollten wie folgt geändert werden:

„Für Quecksilber bezieht sich abweichend von Nummer 1 der genannte Prozentsatz auf die für den Halbstundenmittelwert festgelegte Emissionsbegrenzung, sofern die Emissionsbegrenzung einen Tagesmittelwert von ~~0,01 mg/Nm³~~ 0,02 mg/Nm³ ~~unterschreitet nicht überschreitet.~~“

Begründung:

Bei dieser Vorschrift im BMU-Referentenentwurf handelt es sich um eine einseitige Verschärfung im nationalen Recht, die nicht durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen gerechtfertigt ist.

Mit einer Verschärfung der Emissionsbegrenzung für den Tagesmittelwert auf 0,01 mg/m³ ist das zulässige Konfidenzintervalls erheblich kleiner, was dazu führt, dass für Quecksilbermesssysteme in bestehenden Anlagen die Anforderungen nach DIN EN 14181 nicht erfüllt werden können.

Berlin, 23. Juli 2020